

# SATZUNG

## **FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN**

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:

### **§ 1 Jugendparlament**

Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein. Das Jugendparlament wird direkt von den Jugendlichen gewählt

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Jugendparlament ist die Interessensvertretung der Jugendlichen der Stadt Garching.
- (2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger\*innen in Garching.
- (3) Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und kann mit Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.
- (4) Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger\*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen berücksichtigt und umgesetzt werden kann.
- (5) Darüber hinaus kann das Jugendparlament Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abgeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.

- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig, überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.
- (7) Dem Stadtrat kann einmal im Jahr ein Bericht über die Arbeit des Jugendparlaments gegeben werden.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

#### STADTRAT UND STADTVERWALTUNG

- (1) Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament soll die Anfragen zeitnah behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage dauert.

#### GEGENÜBER DRITTEN

- (2) Das Jugendparlament soll auf Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen und diese zeitnah behandeln. Zwischenergebnisse sind mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages dauert.
- (3) Das Jugendparlament kann sich bei der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (4) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.
- (5) Zu eigenen Anträgen werden zwei Vertreter\*innen des Jugendparlaments zu den Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort erläutern zu können.

### **§ 4 Haushaltsmittel**

- (1) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Garching einen eigenen Etat in Höhe von 1.500,00 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung mit Unterstützung der Stadtverwaltung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt es jährlich im Einzelfall bis zum 30.6. bei der Stadt Garching.

## § 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments muss gemeinsam mit der Stadtverwaltung betrieben werden. Termine kann das Jugendparlament selbstständig veröffentlichen.
- (2) Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

## § 6 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens sechs und maximal 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens drei Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 18 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:
  - 10 – 13 Jahre
  - 14 – 18 Jahre

Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, wird die Bewerbungsphase verlängert, bis ausreichend Bewerber\*innen gefunden wurden.

- (4) Die Bewerber\*innen werden entsprechend ihres Alters als Kandidat\*innen in der jeweiligen Altersgruppe geführt. Eine Bewerbung für eine andere Altersgruppe ist nicht möglich.
- (5) Die Bewerber\*innen gelten innerhalb der jeweiligen Altersgruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte vergebende Wahlstelle Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (7) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (8) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine

Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren.

- (9) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadt Garching entgegen.
- (10) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Garching aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (11) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

### **§ 7 Mandatsverlust/Ersatzbestimmung**

- (1) Die Bewerber\*innen, die nach den ersten 13 Bewerber\*innen die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrücker\*innen.
- (2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die/der Bewerber\*in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

### **§7 Geschäftsgang/Sitzungen**

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens viermal im Jahr tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
- (3) Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Mitglieder können Stadträte, den/die Erste Bürgermeister\*in oder Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (6) Die Stadt Garching stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

- (7) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.
- (8) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (11) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für die Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (12) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er/sie von der/dem zuständigen Mitarbeiter\*in aus dem Fachbereich Bildung und Soziales unterstützt.

## **§ 8 Wahlvorgang**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (2) Gewählt werden können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (3) Die Kandidat\*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.
- (4) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister\*in eingeladen.
- (5) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl findet an einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder an einer Veranstaltung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden, statt.
- (8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

- (9) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker\*innen.

### **§ 9 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Ein Wahlvorschlag ist ungültig
- wenn er verspätet eingegangen ist
  - wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
  - wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
  - wenn die Bewerberin/der Bewerber nicht wählbar ist (z.B. aufgrund des Alters)

### **§10 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.  
(2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerber\*innen werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.  
(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

### **§11 Stimmabgabe**

- (1) Die 13 Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt.  
(2) Jede/r Wähler\*in hat insgesamt 13 Stimmen. Pro Bewerber\*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

### **§12 Ungültige Stimmabgabe**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel wenn,
- wenn die/der Wähler\*in einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt.
  - wenn die/der Wähler\*in gegen die/den Bewerber\*in einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt.
  - wenn die/der Wähler\*in mehr als 13 Stimmen abgegeben hat.

### **§13 Beschlüsse**

- (1) Anträge des Jugendparlaments an den Stadtrat bringt der/die Erste Bürgermeister\*in unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten in den Stadtrat ein.  
(2) Zwei Vertretungen des Jugendparlaments haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse zu begründen.  
(3) Der Bürgermeister informiert den/die Vorsitzende/n schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in den Ausschüssen und im Stadtrat,

die die Jugendlichen der Stadt Garching betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu.

- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleiter\*innen Informationen einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will.
- (5) Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die von der Sitzungsleitung der Ausschuss- oder Stadtratssitzung in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. die Ausschüsse setzen sich mit der Stellungnahme des Jugendparlaments im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (6) Die Beschlüsse können vom Jugendparlament veröffentlicht werden.

#### **§14 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments**

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist.

#### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.02.2024 in Kraft.  
Stadt Garching b. München, 27.12.2023

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister



